

Satzung

Fanfarenorchester Erfurt e.V.



1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Fanfarenorchester Erfurt e.V.“. Seinen Sitz hat der Verein in der Stadt Erfurt, Rosa-Luxemburg-Strasse 49. Er ist in das Vereinregister des Kreisgerichtes Erfurt eingetragen.

2. Aufgaben, Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Verfassung unseres Landes.

Als Aufgaben werden betrachtet:

1. die Pflege und Erhaltung der Musik, besonders unter dem Gesichtspunkt der Musikzüge;
2. die musikalische Aus- und Weiterbildung aller aktiven Vereinsmitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen;
3. die Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch eine intensive Jugendarbeit unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Maßnahmen;
4. die Pflege nationaler und internationaler Beziehungen

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und Ziele.

3. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein behält sich vor Mitgliedschaften in anderen in- und ausländischen Fachverbänden einzugehen, soweit diese mit dem Punkt 2 dieser Satzung übereinstimmen, oder bestehende Mitgliedschaften aufzulösen.

4. Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Aktive Mitglieder müssen das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Jeder Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und nicht für Zwecke, die dem Punkt 2 dieser Satzung widersprechen, verwendet werden.

Eine Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Erfolgt von Seiten des Antragstellers Einspruch gegen diese Entscheidung, so ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung notwendig.

Die Mitgliederversammlung muss die Entscheidung bis spätestens nach vier Monaten, vom Termin des Einspruches gerechnet, herbeigeführt haben. Die dort getroffene Entscheidung ist bindend.

5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des selben Jahres.

6. Aufnahmegebühr

Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr für aktive und passive Mitglieder wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt,

Eine Rücknahme der Aufnahmeerklärung durch das Mitglied oder den Erziehungsberechtigten bis 14 Tage nach der Bestätigung der Mitgliedschaft ohne finanzielle Einbußen möglich ist.

Jedem neuen Mitglied ist bei der Stellung des Aufnahmeantrages die Satzung auszuhändigen. Kommt der Aufnahmeantrag nicht zur Wirkung ist die Satzung in ordentlichen Zustand wieder zurückzugeben.

7. Beitrag

Jedes Mitglied hat einen auf der Jahreshauptversammlung festgelegten monatlichen Beitrag zu entrichten.

Der Beitrag ist am Anfang des jeweiligen Monats zu zahlen. Die Entrichtung des Gesamtbeitrages für ein Jahr ist möglich, muss aber mit der Entrichtung des ersten Monatsbeitrages des Geschäftsjahres zusammenfallen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand durch Beschluss, Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden oder Stundung der Beiträge gewähren. Die letzte Entscheidung hat die Mitgliederversammlung.

Mitglieder mit Beitragsrückständen werden durch Mahnungen (mündlich und schriftlich) gemahnt. Nach dreimaliger schriftlicher Mahnung wird bei Nichteingang des Beitrages ein Mahnbescheid erlassen.

Mitglieder, die die musikalische Grundvoraussetzung erfüllen, an Proben und Einsätzen teilzunehmen, die eine musikalische Ausbildung erhalten und bei Auftritten des Vereins nicht mitarbeiten, zahlen dann die vollen Unterrichtsgebühren.

Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr verliert das Mitglied sein Stimmrecht und kann nicht in eine Funktion des Vereins gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben Beitragsfreiheit.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, sie verpflichten sich, die in dieser Satzung genannten Ziele, Zwecke und Aufgaben anzuerkennen und ihr Handeln und Tun danach auszurichten.

Alle Mitglieder haben Sitz in der Jahreshauptversammlung, sowie in den Mitgliederversammlungen.

Alle Mitglieder verpflichten sich für die pünktliche Beitragsentrichtung Sorge zu tragen.

Für das ihnen zur Nutzung überlassene Vereinseigentum tragen die Mitglieder die volle Verantwortung. Sie haben es mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln, Bei Verlust oder Beschädigung durch eigenes Verschulden tragen sie die volle materielle Verantwortung zur Wiederherstellung des Vereinseigentums.

9. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt:
Bei Austritt aus dem Verein hat jedes Mitglied eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu stellen.

Der Austritt erfolgt dann mit Beginn des neuen Quartals.

2. Ausschluss:
Ein Ausschluss erfolgt, wenn
 - das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise geschädigt wurde;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung aufgetreten sind;
 - durch eigenes Verschulden Beitragsrückstände von mehr als 12 Monaten aufgetreten sind.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag und Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes schriftlich Einspruch einzulegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die letzte Entscheidung hat dann die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung notwendig.

3. Tod:

10. Wiederaufnahme eines Mitgliedes

Ein Mitglied, das auf eigenen Wunsch aus dem Verein ausgetreten ist, hat jederzeit das Recht, einen neuen Aufnahmeantrag mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten zu stellen. Aus der vorherigen Mitgliedschaft leiten sich auch keine Rechte und Ansprüche ab.

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann nur die Jahreshauptversammlung entscheiden. Zur Wiederaufnahme ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

neu

11. Organe des Vereins

Als Organe des Vereins gelten:

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. die Jugendversammlung

12. Der Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Ihm gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der zweite Vorsitzende
3. der Kassenwart

2. der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit.

Zu ihm gehören:

1. der Schriftführer
2. der Jugendwart
3. der Orchesterteilsprecher
4. der Fanfarenzugsprecher

Die Ausbilder werden vom künstlerischen Leiter vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

13. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden alle zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Zur Wahl gehören die einfache Mehrheit der Stimmen.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es muss dem Verein aber wenigstens ein Jahr aktiv oder passiv angehören. Dies gilt nicht bei Vereinsgründung. In Ausnahmefällen sind auch Mitglieder wählbar, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tritt innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied zurück, so kann bis zur Neuwahl bei der folgenden Jahreshauptversammlung ein vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetztes Mitglied mit der Führung des Amtes beauftragt werden.

Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Ein Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen entziehen.

14. Die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet jeweils bei Beginn des Geschäftsjahres statt und ist mit vierwöchiger Einladungsfrist per Rundschreiben einzuberufen. Dem Rundschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mehr als 2/3 aller Mitglieder anzusetzen. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben wie bei der Jahreshauptversammlung.

Anträge zur Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich vorzulegen. Nach Beginn der Versammlung und Verstreichung der oben genannten Frist werden keine Anträge mehr zugelassen.

neu

Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 33 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

15. Aufgaben der Jahreshauptversammlung.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung;
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
3. die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
4. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören;
5. Beratung und Beschlussfassung der eingegangenen Anträge;
6. Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
7. Festlegung über die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatlichen Mitgliederbeiträge;
8. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes nach Punkt 13

16. Verfahren und Stimmrecht

Jedes bis zum Termin der Jahreshauptversammlung dem Verein beigetretene Mitglied (Punkt 4), hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Zustimmung von über 50 Prozent der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Für entschuldigte Mitglieder, die nicht persönlich an der Wahl teilnehmen können, ist Briefwahl möglich.

Sollte die erforderliche Quote im ersten Wahlgang für keinen Kandidaten erreicht werden, so ist durch Stichwahl zwischen den Kandidaten zu ermitteln, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, bis die entsprechende Mehrheit von über 50 Prozent erreicht ist.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Betrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und dem Verein betrifft.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Jahreshauptversammlung nicht anders beschließt.

Die Wahl des Vorstandes wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser Wahlvorstand besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlvorstand wird von der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und gewählt.

Über den Verlauf der Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll durch den von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Protokollführer zu erstellen. Tonträger sind bei der Protokollführung zulässig. Nach Erstellung des schriftlichen Protokolls müssen die Tonträger gelöscht werden.

17. Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist die Versammlung aller Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

In der Jugendversammlung haben alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht. Dieses Stimmrecht bezieht sich ausschließlich auf den Termin der Jugendversammlung.

Die Jugendversammlung wird vom Jugendsprecher und dem Jugendwart einberufen. Die Eiberufung bedarf keiner besonderen Einladungsfrist. Dies kann auch mündlich und ohne Angabe der Tagesordnung geschehen.

neu

Die Jugendversammlung wählt aus ihren Reihen den Jugendsprecher und den Protokollführer der Versammlung. Die gewählten Vertreter der Jugendlichen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und schlägt den on ihnen gewählten Vertreter der Jahreshauptversammlung zur Bestätigung vor. Die Jahreshauptversammlung kann der Jugendversammlung Alternativvorschläge unterbreiten.

18. Die Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Nach einem Geschäftsjahr scheidet das am längsten amtierende Mitglied aus.

Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse zu prüfen. Einmal im Geschäftsjahr hat mindestens eine Prüfung stattzufinden. Nach jeder Prüfung ist ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Kassenprüfer sind nicht befugt, Auskünfte über die finanzielle Situation an Personen außerhalb des Vereins weiterzugeben.

19. Zeichnungsbefugnis

Die Zeichnungsbefugnis wird wie folgt festgelegt:

1. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Künstlerische Leiter für den gesamten Schriftverkehr, sowie Spielverpflichtungen und den Presseverkehr – Abstimmung untereinander
2. Für alle banktechnischen Belange haben der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart die Zeichnungsvollmacht. Generell haben in solchen Fällen immer zwei Zeichnungsberechtigte zu unterzeichnen.

3. Für den gesamten Schriftverkehr, ausgenommen Spielverpflichtungen und Presse, der Schriftführer.

20. Satzungsänderung

Zur Durchführung von Satzungsänderungen bedarf es der Jahreshauptversammlung oder einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Für die Durchführung von Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Eine so ordnungsgemäß beschlossene Satzungsänderung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

21. Ehrungen und Auszeichnungen

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu ehren bzw. auszuzeichnen. Ein besonderer Anspruch auf Auszeichnung besteht nicht.

22. Vereinsvermögen

Verblieben nach Deckung der laufenden Kosten und Abgaben Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung dieses Zweckvermögens ist erforderlich, um die Aufgaben und Ziele des Vereins, nach Punkt 3 der Satzung, zu verwirklichen, sowie die Instandsetzung, Instandhaltung und Neuanschaffung der Ausrüstungen und Uniformen des Vereins zu ermöglichen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung laut Ausbildungsvertrag. Ausbilder können auch befähigte Mitglieder des Vereins sein. Ausbildungsverträge dürfen nur mit den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen

neu

werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

23. Vereinsauflösung

Die Auflösung kann auf einer Jahreshauptversammlung oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei dieser Versammlung müssen mindestens 75 Prozent aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern müssen wenigstens 90 Prozent für eine Auflösung des Vereins stimmen.

Die Liquiditäten des Vereins und die daraus anstehenden rechtlichen Schritte erfolgen durch den letzten gewählten Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein Jugendhaus, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Anteile des Vermögens, die aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, werden an den Haushalt des zuständigen staatlichen und kommunalen Organs zurückgeführt.

24. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist das Kreisgericht Erfurt.

25. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinregister des Kreisgerichtes Erfurt in Kraft.

Erfurt,2010